



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 3290.01.01

Titel Kinderunterstützungsverordnung

Ausgabe Revision vom 08.11.2022
Revision vom 03.11.2017
Ausgabe vom 16.04.2015

Ausgabe vom 10.12.2012
Ausgabe vom 27.11.2006

Gültig 08.11.2022 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

Inhalt

I. Zweck	3
II. Beitrag	3
III. Abschliessende Verfügungen	4

I. ZWECK

Zweck

Art. 1

¹ Diese Ordnung regelt den Beitrag für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Sagogn, die Vereinen angehören, die ihre Mitglieder im Sektor Sport und Kultur fördern und unterstützen, das heisst Buchungen auf Konto 3290.3636.04.

² Der Beitrag soll die Sport- und Kulturvereine unterstützen, die sich zum Wohl der Kinder engagieren.

³ Diese Ordnung bezieht sich auf eine Interpellation der Gemeindeversammlung vom 26. November 2004, Traktandum 4.

II. BEITRAG

Beitragsrecht

Art. 2

¹ Kinder und Jugendliche von 5 bis 16 Jahren (Geburtsjahr) mit Wohnsitz in Sagogn sind berechtigt, von diesem Beitrag für "ihren" Verein Gebrauch zu machen.

Einzugsgebiet

Art. 3

¹ Aktiven Vereinen zwischen und mit Ilanz und Flims, die die Anforderungen von Art. 1 und 2 dieser Ordnung erfüllen, darf die Gemeinde jährlich einen Beitrag im Namen des Kindes erstatten.

Jahresbeitrag

Art. 4

¹ Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 100.- Franken pro Verein und Kind oder Jugendlicher.

² Pro Kind wird der Beitrag an höchstens drei Vereinen ausbezahlt.

Unterstützungsantrag

Art. 5

¹ Jeder Verein, der gemäss Art. 1 – 3 befugt ist und einen Beitrag wünscht, kann bei der Gemeindekanzlei Sagogn die Unterstützung bis 30. Oktober des laufenden Jahres geltend machen.

² Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- 1) Verein
- 2) Name
- 3) Vorname
- 4) Geburtsdatum
- 5) Adresse

³ Dem Antrag soll ein Einzahlungsschein begefügt werden.

Bezahlung

Art. 6

¹ Die Gemeinde zahlt den Beitrag nur dem Verein. Er wird nicht direkt dem Kind ausbezahlt.

III. ABSCHLIESSENDE VERFÜGUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 7

¹ Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Diese Ordnung ersetzt alle früheren Ordnungen.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	08.11.2022
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-